



Brüssel, den 27. November 2019
(OR. en)

14291/19

Interinstitutionelles Dossier:
2016/0337(CNS)

ECOFIN 1052
FISC 451

VERMERK

Absender:	Vorsitz
Empfänger:	Delegationen
Nr. Komm.dok.:	13730/16 FISC 170 IA 99 - COM(2016) 685 final
Betr.:	Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über eine Gemeinsame Körperschaftsteuer-Bemessungsgrundlage (GKB) – Sachstand

Die Delegationen erhalten im Anhang den jüngsten Kompromisstext des Vorsitzes zum GKB-Vorschlag, Kapitel II, III, IV, VII, VIII und X, auf den im Bericht des Rates (Wirtschaft und Finanzen) an den Europäischen Rat zu Steuerfragen (Dok. 14349/19 Nummer 20) Bezug genommen wird.

[...]

Kapitel I

Artikel 4

Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke dieser Richtlinie gelten folgende Begriffsbestimmungen:

[...]

28. "wirtschaftlicher Eigentümer" bezeichnet [eine andere Person als den rechtlichen Eigentümer, wenn]

a) die Person, die im Wesentlichen alle materiellen Vorteile und Risiken aus einem Wirtschaftsgut des Anlagevermögens erhält bzw. trägt, oder

b) wenn das rechtliche Eigentum an einem Vermögenswert in einer Weise ausgehöhlt wird, dass ein Steuerpflichtiger das Recht hat, ein Wirtschaftsgut des Anlagevermögens zu halten, es zu gebrauchen und über es zu verfügen, und das Risiko seines Verlustes oder seiner Zerstörung während seiner gesamten Nutzungsdauer trägt, gilt der Steuerpflichtige auf jeden Fall als wirtschaftlicher Eigentümer;

[...]

30a. "für Einkommensteuerzwecke transparent" bezieht sich auf Situationen, in denen nach dem nationalen Recht eines Mitgliedstaats die Einkünfte (oder ein Teil davon) eines Rechtsträgers oder einer Gestaltung nicht auf der Ebene des Rechtsträgers oder der Gestaltung der Einkommensteuer unterliegen, sondern als die Einkünfte der Personen, die eine Beteiligung an diesem Rechtsträger oder dieser Gestaltung halten, behandelt werden.

[...]

KAPITEL II

BERECHNUNG DER STEUERBEMESSUNGSGRUNDLAGE

Artikel 6

Allgemeine Grundsätze

- (1) Zur Berechnung der Steuerbemessungsgrundlage werden Gewinne und Verluste erst bei ihrer Realisierung erfasst.
- (2) Transaktionen und Steuertatbestände werden einzeln ermittelt.
- (3) Die Berechnung der Steuerbemessungsgrundlage erfolgt auf einheitliche Weise, sofern nicht außergewöhnliche Umstände ein anderes Vorgehen für die Art und Weise der Berechnung rechtfertigen.
- (4) Die Steuerbemessungsgrundlage wird für jeden Steuerzeitraum berechnet, sofern nichts anderes bestimmt ist.
- (5) Die Steuerbemessungsgrundlage wird auf der Grundlage der im jeweiligen Mitgliedstaat geltenden Rechnungslegungsvorschriften ermittelt, sofern diese mit den Bestimmungen dieser Richtlinie vereinbar sind.
- (6) Die Bestimmungen dieser Richtlinie hindern die Mitgliedstaaten nicht daran, nationale Gruppenbesteuerungssysteme anzuwenden, einschließlich einer separaten Steuerregelung für die Rechtsträger, die die Übertragung von Gewinnen, Verlusten oder Zinsabzugspotenzial erlaubt. Die gesamte Gruppe oder die Mitglieder der Gruppe werden als ein Steuerpflichtiger behandelt, wenn ein Steuerpflichtiger gemäß den Vorschriften eines nationalen Gruppenbesteuerungssystems im Namen einer Gruppe handeln darf oder muss.

Artikel 7

Bestandteile der Steuerbemessungsgrundlage

- (1) Die Steuerbemessungsgrundlage errechnet sich aus den Erträgen abzüglich steuerfreier Erträge, abzugsfähiger Aufwendungen und sonstiger abzugsfähiger Posten.
- (2) Abweichend von Absatz 1 kann ein Mitgliedstaat beschließen, dass Steuerpflichtige die Steuerbemessungsgrundlage als Differenz zwischen dem Buchwert des (Netto)-Betriebsvermögens am Ende des Steuerzeitraums und dem Buchwert des (Netto)-Betriebsvermögens am Ende des vorangegangenen Steuerzeitraums zuzüglich des Werts aller Rückzahlungen von Gesellschaftskapital und aller Gewinnausschüttungen einschließlich verdeckter Einlagen und abzüglich aller gemäß dem Gesellschaftsrecht vorgenommenen Erhöhungen des Betriebsvermögens errechnen müssen, vorausgesetzt, dass das Ergebnis mit der Berechnung nach Absatz 1 übereinstimmen würde. Die Berechnung ist unter Beachtung der Vorschriften über die Steuerbefreiung von Erträgen, über die Abzugsfähigkeit von Aufwendungen, über die Erfassung und Bewertung und über Abschreibung vorzunehmen, wie sie in der vorliegenden Richtlinie festgelegt sind.

Artikel 8

Steuerfreie Erträge

- (1) Folgende Erträge fließen nicht in die Steuerbemessungsgrundlage ein:
- a) Subventionen, die unmittelbar mit der Anschaffung, der Herstellung oder der Verbesserung von Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens zusammenhängen, die nach den Artikeln 30 bis 40 abschreibungsfähig sind;
 - b) Erlöse aus der Veräußerung von Sammelposten nach Artikel 37 Absatz 2 einschließlich des Marktwerts von Sachzuwendungen;
 - c) Gewinne und Verluste aus der Veräußerung von Anteilen an einer Gesellschaft, vorausgesetzt, der Steuerpflichtige hat in den zwölf Monaten vor der Veräußerung eine direkte Beteiligung von mindestens 10 % am Kapital oder an den Stimmrechten der Gesellschaft gehalten;
 - d) vereinnahmte Gewinnausschüttungen einschließlich verdeckter Gewinnausschüttungen, vorausgesetzt, der Steuerpflichtige hält während eines ununterbrochenen Zeitraums von mindestens zwölf Monaten eine direkte Beteiligung von mindestens 10 % am Kapital oder an den Stimmrechten der ausschüttenden Gesellschaft [und die vereinnahmten Gewinne unterlagen im Quellenstaat der Steuer];
 - e) einer Betriebsstätte zuzurechnende Einkünfte, die der Steuerpflichtige in dem Mitgliedstaat erhält, in dem er steuerlich ansässig ist.
- (2) Absatz 1 Buchstaben c und d gelten nicht für
- a) Gewinne und Verluste aus der Veräußerung von zu Handelszwecken gehaltenen Anteilen gemäß Artikel 21 Absatz 3;
 - b) Gewinnausschüttungen aus zu Handelszwecken gehaltenen Anteilen gemäß Artikel 21 Absatz 4.

Artikel 9

Abzugsfähige Aufwendungen

- (1) Aufwendungen sind nur insoweit abzugsfähig, als sie unmittelbar im geschäftlichen Interesse des Steuerpflichtigen angefallen sind.
- (2) Zu den Aufwendungen im Sinne von Absatz 1 zählen alle Umsatzkosten und alle Ausgaben ohne die abzugsfähige Mehrwertsteuer, die dem Steuerpflichtigen im Hinblick auf die Erlangung oder Sicherung von Einkünften entstanden sind, einschließlich Forschungs- und Entwicklungskosten, Anschaffungs- oder Herstellungskosten von Wirtschaftsgütern in Höhe von weniger als 1000 EUR und Kosten der Beschaffung von Eigen- oder Fremdkapital für betriebliche Zwecke.
- [(3) Zusätzlich zu den Beträgen, die als Forschungs- und Entwicklungskosten gemäß Absatz 2 abzugsfähig sind, und sofern der Steuerpflichtige keinen von irgendeinem Mitgliedstaat gemäß seinem nationalen Recht gewährten Vorteil gleich welcher Form im Hinblick auf diese Forschungs- und Entwicklungskosten direkt oder indirekt in Anspruch nimmt, kann der Steuerpflichtige je Steuerzeitraum außerdem 50 % dieser während des betreffenden Zeitraums entstandenen Kosten abziehen; davon ausgenommen sind Kosten im Zusammenhang mit den in Artikel 33 Absatz 1 Buchstaben c, d und e sowie in Artikel 33 Absatz 2 Buchstaben c, d und e genannten Wirtschaftsgütern.

Bei Forschungs- und Entwicklungskosten von mehr als 20 000 000 EUR kann der Steuerpflichtige 25 % des darüber hinausgehenden Betrags abziehen.

Abweichend von Unterabsatz 1 kann der Steuerpflichtige zusätzlich [100 %] der Forschungs- und Entwicklungskosten bis zur Höhe von 20 000 000 EUR abziehen, wenn er alle folgenden Bedingungen erfüllt:

- a) Der Steuerpflichtige ist ein nicht börsennotiertes kleines Unternehmen mit weniger als 50 Beschäftigten und einem Jahresumsatz und/oder einer Jahresbilanz, die 10 000 000 EUR nicht übersteigt;
 - b) die Eintragung ins Handelsregister liegt nicht mehr als fünf Jahre zurück. Ist der Steuerpflichtige nicht eintragungspflichtig, beginnt der Fünfjahreszeitraum zu dem Zeitpunkt, an dem das Unternehmen seine Wirtschaftstätigkeit aufnimmt oder für seine Tätigkeit steuerpflichtig wird;
 - c) der Steuerpflichtige ist weder durch einen Zusammenschluss noch durch eine andere Form der Reorganisation entstanden;
 - d) der Steuerpflichtige hat keine verbundenen Unternehmen im Sinne von Artikel 56;
 - e) der Steuerpflichtige nimmt keinen von einem Mitgliedstaat gemäß seinem nationalen Recht gewährten Vorteil gleich welcher Form im Hinblick auf diese Forschungs- und Entwicklungskosten direkt oder indirekt in Anspruch.]
- (4) Die Mitgliedstaaten können vorsehen, dass Zuwendungen und Spenden an gemeinnützige Einrichtungen abzugsfähig sind.

Artikel 10

Sonstige abzugsfähige Posten

Die Abschreibung von Anlagevermögen nach den Artikeln 30 bis 40 ist abzugsfähig.

[Artikel 11

Freibetrag für Wachstum und Investitionen ("FWI")

- (1) Für die Zwecke dieses Artikels bezeichnet "FWI-Eigenkapitalbasis" in einem Steuerzeitraum den Buchwert des Eigenkapitals eines Steuerpflichtigen abzüglich des Buchwerts seiner Beteiligungen am Kapital verbundener Unternehmen gemäß Artikel 56.
- (2) Für die Zwecke dieses Artikels bezeichnet der Begriff "Eigenkapital" Folgendes:
 - a) Handelt es sich bei dem Steuerpflichtigen um ein Unternehmen, so bezeichnet der Begriff die Gesamtheit
 - i) des gezeichneten Kapitals,
 - ii) des Emissionsagios,
 - iii) der Neubewertungsrücklage,
 - iv) folgender Rücklagen:
 - der gesetzlichen Rücklage,
 - der Rücklage für eigene Aktien oder Anteile,
 - der satzungsmäßigen Rücklagen,
 - sonstiger Rücklagen, einschließlich der Zeitwert-Rücklage,
 - v) des Ergebnisvortrags und
 - vi) des Ergebnisses des Geschäftsjahres.

Handelt es sich bei dem Steuerpflichtigen um eine Betriebsstätte, so bezeichnet der Begriff das Eigenkapital dieses Steuerpflichtigen, das der Betriebsstätte zuzurechnen ist.

- (3) Ein Betrag in Höhe des definierten Ertrags aus der Erhöhung der FWI-Eigenkapitalbasis ist gemäß den Absätzen 1 bis 6 von der Bemessungsgrundlage eines Steuerpflichtigen abzugsfähig. Nimmt die FWI-Eigenkapitalbasis ab, so wird ein Betrag in Höhe des definierten Ertrags des Rückgangs der FWI-Eigenkapitalbasis steuerpflichtig.
- (4) a) Erhöhungen oder Herabsetzungen der FWI-Eigenkapitalbasis werden für die ersten [zehn] Steuerzeiträume, in denen ein Steuerpflichtiger den Vorschriften der vorliegenden Richtlinie unterliegt, berechnet als Differenz zwischen der FWI-Eigenkapitalbasis am Ende des relevanten Steuerzeitraums und der FWI-Eigenkapitalbasis am ersten Tag des ersten Steuerzeitraums gemäß den Vorschriften der vorliegenden Richtlinie.
- b) Führt die Berechnung der FWI-Eigenkapitalbasis zu einer Herabsetzung der FWI-Eigenkapitalbasis, so wird abweichend von Absatz 4 Unterabsatz 1 die Veränderung der FWI-Eigenkapitalbasis neu berechnet, wobei die Verluste des Steuerpflichtigen aus dem ersten Steuerzeitraum, in dem er den Vorschriften der vorliegenden Richtlinie unterliegt, nicht einbezogen werden. Führt diese Neuberechnung zu einer Erhöhung der FWI-Eigenkapitalbasis, so bleibt diese Erhöhung unberücksichtigt.
- c) Nach den ersten zehn Steuerzeiträumen wird der Ausgangsbetrag der FWI-Eigenkapitalbasis für den Vergleich mit der FWI-Eigenkapitalbasis am Ende des relevanten Steuerzeitraums jährlich um einen Steuerzeitraum fortgeschrieben.
- (5) Der definierte Ertrag gemäß Absatz 3 entspricht der von der Europäischen Zentralbank bekanntgegebenen Benchmark-Rendite für zehnjährige Staatsanleihen des Euro-Währungsgebiets im Dezember des dem relevanten Steuerzeitraum vorausgehenden Jahres, zuzüglich einer Risikoprämie von zwei Prozentpunkten. Sollte diese Benchmark-Rendite negativ sein, wird eine Untergrenze von 2 % angewendet.

- (6) Liegt eine Gestaltung oder eine Abfolge von Gestaltungen vor, bei der der wesentliche Zweck darin besteht, einen steuerlichen Vorteil bei der Anwendung des vorliegenden Artikels zu erlangen, so wird abweichend von den Absätzen 1 bis 5 Folgendes von der FWI-Eigenkapitalbasis ausgenommen:
- a) gruppeninterne Darlehen und Darlehen zwischen verbundenen Unternehmen gemäß Artikel 56;
 - b) gruppeninterne Geld- und Sachleistungen;
 - c) gruppeninterne Übertragungen von Vermögenswerten und Beteiligungen;
 - d) Neueinstufung von altem Kapital als neues Kapital durch Liquidationen und die Gründung von Start-up-Unternehmen;
 - e) Gründung von Tochtergesellschaften;
 - f) teilweiser oder vollständiger Erwerb von Unternehmen, die von verbundenen Unternehmen gehalten werden;
 - g) Double-Dipping-Strukturen, bei denen die Abzugsfähigkeit von Zinsen und Abzüge im Rahmen des FWI kombiniert werden;
 - h) Erhöhungen des Betrags der Darlehensforderungen gegenüber verbundenen Unternehmen im Vergleich zum Betrag dieser Forderungen zum Bezugszeitpunkt.]

Artikel 12

Nicht abzugsfähige Aufwendungen

- (1) Abweichend von den Artikeln 9 und 10 sind folgende Posten nicht abzugsfähig:
- a) Gewinnausschüttungen einschließlich verdeckter Gewinnausschüttungen und Rückzahlungen von Eigen- oder Fremdkapital;
 - b) 50 % der Bewirtungs- und Repräsentationskosten. Die Mitgliedstaaten können die Abzugsfähigkeit von Aufwendungen für die Lebensführung und den privaten Bereich weiter beschränken;
 - c) die Einstellung einbehaltener Gewinne in eine Rücklage, die Bestandteil des Eigenkapitals der Gesellschaft ist;
 - d) Körperschaftsteuer und ähnliche Steuern auf Gewinne;
 - e) Bestechungsgelder und andere illegale Zahlungen;
 - f) Geldbußen oder Geldstrafen einschließlich Verzugszinsen, die wegen Nichteinhaltung einer gesetzlichen Vorschrift an eine Behörde zu zahlen sind;
 - g) Aufwendungen, die einem Steuerpflichtigen bei der Erzielung von Einkünften entstanden sind, die nach Artikel 8 Absatz 1 Buchstaben c, d und e von der Steuer befreit sind oder in dem betreffenden Steuerzeitraum von der Steuer befreit wären, und die in Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe c genannten Verluste aus der Veräußerung von Anteilen. Die Mitgliedstaaten können die Aufwendungen für diese steuerbefreiten Einkünfte pauschal festsetzen; der Pauschalbetrag darf jedoch 5 % dieser Einkünfte nicht übersteigen;
 - h) Zuwendungen an Personen, die keine Beschäftigten des Steuerpflichtigen sind. Die Bestimmung über die Nichtabzugsfähigkeit kommt nicht zur Anwendung, wenn die Anschaffungs- oder Herstellungskosten der Objekte, die der Empfänger im Laufe des Geschäftsjahres erhalten hat, insgesamt 50 EUR nicht übersteigen;
 - i) Zuwendungen und Spenden, die nicht unter Artikel 9 Absatz 4 fallen;

- j) Kosten im Zusammenhang mit der Anschaffung, der Herstellung oder der Verbesserung von Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens, die nach den Artikeln 10 und 18 abzugsfähig sind, mit Ausnahme von Ausgaben für Forschung und Entwicklung. Die in Artikel 33 Absatz 1 Buchstabe a und in Artikel 33 Absatz 2 Buchstaben a und b genannten Kosten werden nicht als Ausgaben im Zusammenhang mit Forschung und Entwicklung angesehen;
 - k) jährliche Beiträge, die von den Banken gemäß der Richtlinie über die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und der Verordnung über den einheitlichen Abwicklungsmechanismus geleistet werden;
 - l) Verluste einer Betriebsstätte in einem Drittland;
 - m) Buchwert der aussortierten Lagerbestände und Sachanlagen, wenn keine ordnungsgemäß belegten geschäftlichen Gründe vorliegen.
- (2) Die Mitgliedstaaten können vorsehen, dass die in Absatz 1 Buchstabe k festgesetzten jährlichen Beiträge abzugsfähig sind.

Artikel 13

Zinsschranke

- (1) Fremdkapitalkosten sind bis zur Höhe der vom Steuerpflichtigen vereinnahmten Zinsen oder anderen steuerbaren Erträge aus Finanzanlagevermögen abzugsfähig.
- (2) Überschüssige Fremdkapitalkosten sind in dem Steuerzeitraum, in dem sie anfallen, nur bis zu 30 % des Ergebnisses des Steuerpflichtigen vor Zinsen, Steuern und Abschreibungen (EBITDA) oder bis zu einem Höchstbetrag von 3 000 000 EUR abzugsfähig, je nachdem, welcher Betrag höher ist.

Wird eine Gruppe gemäß Artikel 6 als Steuerpflichtiger behandelt, so werden die überschüssigen Fremdkapitalkosten und das EBITDA für die gesamte Gruppe berechnet. Der Betrag von 3 000 000 EUR gilt auch für die gesamte Gruppe.

- (3) Das EBITDA wird berechnet, indem zu der Steuerbemessungsgrundlage des Steuerpflichtigen die für steuerliche Zwecke bereinigten Beträge für überschüssige Fremdkapitalkosten sowie die für steuerliche Zwecke bereinigten Beträge für Abschreibungen wieder hinzuaddiert werden. Steuerfreie Erträge werden im EBITDA eines Steuerpflichtigen nicht berücksichtigt.
- (4) Abweichend von Absatz 2 ist ein Steuerpflichtiger, der als eigenständiges Unternehmen gilt, zum vollständigen Abzug der überschüssigen Fremdkapitalkosten berechtigt. Der Ausdruck "eigenständiges Unternehmen" bezeichnet einen Steuerpflichtigen, der nicht Teil einer zu Rechnungslegungszwecken konsolidierten Gruppe ist und der weder über verbundene Unternehmen noch über Betriebsstätten verfügt.
- (5) Abweichend von Absatz 2 sind überschüssige Fremdkapitalkosten voll abzugsfähig, die
- a) für Darlehen anfallen, die vor dem [Datum der politischen Einigung über die vorliegende Richtlinie] geschlossen wurden, mit Ausnahme aller späteren Änderungen dieser Darlehen;
 - [b) im Rahmen von Darlehen zur Finanzierung langfristiger öffentlicher Infrastrukturprojekte anfallen, wenn der Projektbetreiber, die Fremdkapitalkosten, die Vermögenswerte und die Einkünfte alle in der Union belegen sind.

Für die Zwecke von Buchstabe b bezeichnet der Ausdruck "langfristiges öffentliches Infrastrukturprojekt" ein Projekt zur Bereitstellung, zum Ausbau, zum Betrieb und/oder zur Erhaltung eines umfangreichen Vermögenswerts, der von einem Mitgliedstaat als im allgemeinen öffentlichen Interesse stehend betrachtet wird.

Findet Buchstabe b Anwendung, so werden alle Einkünfte aus einem langfristigen öffentlichen Infrastrukturprojekt aus dem EBITDA des Steuerpflichtigen ausgenommen.]

[(5a) Ist der Steuerpflichtige Teil einer zu Rechnungslegungszwecken konsolidierten Gruppe, so kann ihm das Recht eingeräumt werden, seine überschüssigen Fremdkapitalkosten vollständig abzuziehen, wenn er nachweisen kann, dass das Verhältnis seines Eigenkapitals zu seinen Gesamtvermögenswerten mindestens gleich hoch ist wie das entsprechende Verhältnis auf Ebene der Gruppe, sofern folgende Bedingungen erfüllt sind:

- i) Das Verhältnis zwischen Eigenkapital und Gesamtvermögenswerten des Steuerpflichtigen gilt als gleich hoch wie das entsprechende Verhältnis auf Ebene der Gruppe, wenn das Verhältnis zwischen seinem Eigenkapital und seinen Gesamtvermögenswerten bis zu zwei Prozentpunkte darunter liegt; und
- ii) alle Vermögenswerte und Verbindlichkeiten werden nach derselben Methode bewertet wie in den konsolidierten Abschlüssen.]

(6) Überschüssige Fremdkapitalkosten, die in einem Steuerzeitraum nicht abgezogen werden können, werden ohne zeitliche Begrenzung vorgetragen.

[(6a) Der Mitgliedstaat des Steuerpflichtigen legt Regeln für den Vortrag des nicht genutzten Zinsabzugspotenzials um bis zu fünf Jahre fest.]

[(7) Die Absätze 1 bis 6 gelten nicht für Finanzunternehmen, selbst wenn diese Finanzunternehmen Teil einer zu Rechnungslegungszwecken konsolidierten Gruppe sind.]

Artikel 14

Leistungen an Anteilseigner, direkte Verwandte dieser Anteilseigner oder verbundene Unternehmen

Leistungen an Anteilseigner, die natürliche Personen sind, oder an andere Personen, die mit dem Anteilseigner verwandt sind, oder an verbundene Unternehmen gemäß Artikel 56 gelten nicht als abzugsfähige Aufwendungen bzw. die Erträge werden angemessen erhöht, sofern diese Leistungen einem unabhängigen Dritten nicht gewährt würden.

KAPITEL III

MASSGEBLICHER ZEITPUNKT UND BESTIMMUNG VON BETRÄGEN

Artikel 15

Allgemeine Grundsätze

Sofern diese Richtlinie nichts anderes vorsieht, werden Erträge, Aufwendungen und alle anderen abzugsfähigen Posten in dem Steuerzeitraum erfasst, in dem sie anfallen.

Artikel 16

Periodenabgrenzung von Erträgen

- (1) Erträge werden erzielt, wenn der Anspruch auf ihre Vereinnahmung eingetreten ist und der Betrag zuverlässig bestimmt werden kann, unabhängig davon, ob die Beträge tatsächlich gezahlt wurden.
- (2) Erträge aus dem Handel mit Waren gelten als erzielt im Sinne von Absatz 1, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:
 - a) Der Steuerpflichtige hat das Eigentum an den verkauften Waren auf den Käufer übertragen;
 - b) der Steuerpflichtige hat keine wirksame Verfügungsmacht über die verkauften Waren mehr;
 - c) die Höhe der Erträge kann verlässlich bestimmt werden;
 - d) es ist hinreichend wahrscheinlich, dass dem Steuerpflichtigen der wirtschaftliche Nutzen aus dem Geschäft zufließen wird;
 - e) die im Zusammenhang mit dem Verkauf angefallenen oder noch anfallenden Kosten können verlässlich bestimmt werden.

- (3) Erträge aus der Erbringung von Dienstleistungen gelten als erzielt, wenn die Dienstleistungen erbracht wurden und die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:
- a) die Höhe der Erträge kann verlässlich bestimmt werden;
 - b) es ist hinreichend wahrscheinlich, dass dem Erbringer der wirtschaftliche Nutzen aus dem Geschäft zufließen wird;
 - c) der Fertigstellungsgrad der Transaktion am Ende des Steuerzeitraums kann verlässlich bestimmt werden;
 - d) die im Zusammenhang mit dem Verkauf angefallenen oder noch anfallenden Kosten können verlässlich bestimmt werden.

Wenn die in den Buchstaben a bis d dargelegten Kriterien nicht erfüllt sind, gelten die aus der Erbringung von Dienstleistungen resultierenden Erträge nur insoweit als erzielt, als sie abzugsfähigen Aufwendungen zugewiesen werden können.

- (4) Resultieren die Erträge aus Zahlungen des Steuerpflichtigen, die zu verschiedenen Zeitpunkten zu leisten sind, gelten die Erträge als erzielt, wenn die einzelnen Teilzahlungen fällig sind.

Artikel 17

Entstehung abzugsfähiger Aufwendungen

Eine abzugsfähige Aufwendung entsteht zu dem Zeitpunkt, zu dem alle folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

- a) Die Zahlungsverpflichtung ist entstanden; besteht eine Aufwendung aus Zahlungen des Steuerpflichtigen zu verschiedenen Zeitpunkten, so entsteht eine Zahlungsverpflichtung, wenn die einzelnen Teilzahlungen fällig sind;
- b) die Höhe der Verpflichtung kann bestimmt werden;
- c) im Falle des Handels mit Waren sind die wesentlichen Risiken und Vorteile aufgrund des Eigentums an den Waren auf den Steuerpflichtigen übergegangen; im Fall von Dienstleistungen hat der Steuerpflichtige die Leistung erhalten.

Artikel 18

Kosten für nicht abschreibungsfähige Wirtschaftsgüter

Die Kosten für den Erwerb oder die Herstellung von Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens im Sinne des Artikels 38 oder die Kosten für die Verbesserung dieser Sachanlagen sind in dem Steuerzeitraum abzugsfähig, in dem diese Wirtschaftsgüter veräußert werden, sofern der Veräußerungserlös Bestandteil der Steuerbemessungsgrundlage ist.

Artikel 19

Vorräte und unfertige Erzeugnisse

- (1) Der Gesamtbetrag der abzugsfähigen Aufwendungen für einen Steuerzeitraum erhöht sich um den Wert der Vorräte und unfertigen Erzeugnisse am Anfang des Steuerzeitraums und vermindert sich um den Wert der Vorräte und unfertigen Erzeugnisse am Ende desselben Steuerzeitraums, mit Ausnahme von Vorräten und unfertigen Erzeugnissen im Rahmen von Verträgen mit langer Laufzeit gemäß Artikel 22.
- (2) Die Kosten anderer Vorräte und unfertiger Erzeugnisse werden nach dem First-in-First-out-Verfahren, Last-in-First-out-Verfahren oder nach der gewichteten Durchschnittsmethode ermittelt.
- (3) Die Kosten von Vorräten und unfertigen Erzeugnissen, die normalerweise nicht austauschbar sind, sowie von hergestellten Gütern und Dienstleistungen, die für bestimmte Vorhaben getrennt werden, werden einzeln ermittelt.
- (4) Der Steuerpflichtige bewertet Vorräte und unfertige Erzeugnisse ähnlicher Beschaffenheit und Verwendung nach demselben Verfahren.

In die Kosten von Vorräten und unfertigen Erzeugnissen werden alle Kosten des Erwerbs, direkte Kosten der Umwandlung sowie sonstige direkte Kosten einbezogen, die angefallen sind, um die Vorräte und unfertigen Erzeugnisse an ihren derzeitigen Ort zu bringen und in den derzeitigen Zustand zu versetzen, an bzw. in dem sie sich im relevanten Steuerzeitraum befinden.

Die Kosten werden netto ohne abzugsfähige Mehrwertsteuer ausgewiesen.

Hat der Steuerpflichtige vor seinem Beitritt zu dem in dieser Richtlinie vorgesehenen System bei der Bewertung von Vorräten und unfertigen Erzeugnissen indirekte Kosten miteinbezogen, darf er weiterhin diese Methode anwenden.

- (5) Vorräte und unfertige Erzeugnisse werden am letzten Tag des Steuerzeitraums zum niedrigeren Wert aus Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten und Nettoveräußerungswert bewertet.

Der Nettoveräußerungswert ist der geschätzte Verkaufspreis bei normalem Geschäftsverlauf abzüglich der geschätzten Kosten für Fertigstellung und Verkauf.

Artikel 20

Bewertung

- (1) Die Steuerbemessungsgrundlage wird anhand folgender Elemente berechnet:
 - a) monetäre Gegenleistung für die Transaktion, z. B. Preis für verkaufte Waren oder erbrachte Dienstleistungen;
 - b) Marktwert, wenn die Gegenleistung ganz oder teilweise nichtmonetärer Art ist;
 - c) Marktwert, wenn es sich um eine Sachzuwendung handelt;
 - d) Marktwert von Finanzanlagevermögen und finanziellen Verbindlichkeiten, die zu Handelszwecken gehalten werden.
- (2) Die Steuerbemessungsgrundlage einschließlich Erträgen und Aufwendungen wird während des Steuerzeitraums in Euro angesetzt oder am letzten Tag des Steuerzeitraums anhand des durchschnittlichen Wechselkurses des Jahres gemäß den Angaben der Europäischen Zentralbank, oder, wenn der Steuerzeitraum nicht mit dem Kalenderjahr übereinstimmt, anhand des Durchschnitts der im Verlauf des Steuerzeitraums von der Europäischen Zentralbank täglich beobachteten Wechselkurse in Euro umgerechnet.
- (3) Absatz 2 gilt nicht für Steuerpflichtige in Mitgliedstaaten, die den Euro nicht eingeführt haben.

Artikel 21

Zu Handelszwecken gehaltene Finanzinstrumente (Wertpapierhandel)

- (1) Ein Finanzinstrument gilt als zu Handelszwecken gehalten, wenn eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt ist:
 - a) Es wurde hauptsächlich mit der Absicht erworben, innerhalb von zwölf Kalendermonaten verkauft oder zurückgekauft zu werden;
 - b) es ist Teil eines Portfolios eindeutig identifizierter und gemeinsam verwalteter Finanzinstrumente einschließlich Derivate, bei dem es in jüngerer Vergangenheit nachweislich kurzfristige Gewinnmitnahmen gab.

- (2) Abweichend von den Artikeln 16 und 17 werden etwaige Unterschiede zwischen dem Marktwert von zu Handelszwecken gehaltenen Finanzinstrumenten am Beginn des Steuerzeitraums bzw. am Tag des Erwerbs, wenn dieser zu einem späteren Zeitpunkt erfolgt ist, und dem Marktwert am Ende desselben Steuerzeitraums in die Steuerbemessungsgrundlage des betreffenden Steuerzeitraums einbezogen.
- (3) Der Erlös aus der Veräußerung eines zu Handelszwecken gehaltenen Finanzinstruments wird zur Steuerbemessungsgrundlage hinzuaddiert. Der Marktwert dieses Finanzinstruments am Anfang des Steuerjahrs bzw. am Tag des Erwerbs, wenn dieser zu einem späteren Zeitpunkt erfolgt ist, wird von der Steuerbemessungsgrundlage abgezogen.
- (4) Für vereinnahmte Gewinnausschüttungen aus zu Handelszwecken gehaltenen Beteiligungen gilt die Herausnahme aus der Steuerbemessungsgrundlage gemäß Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe d nicht.
- (5) Abweichend von Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe c werden etwaige Unterschiede zwischen dem Marktwert eines Finanzinstruments, das nicht mehr zu Handelszwecken, aber noch als Anlagevermögen gehalten wird, zu Beginn des Steuerjahrs bzw. am Tag des Erwerbs, wenn dieser zu einem späteren Zeitpunkt erfolgt ist, und seinem Marktwert am Ende desselben Steuerzeitraums in die Steuerbemessungsgrundlage des betreffenden Steuerzeitraums einbezogen.

Abweichend von Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe c werden etwaige Unterschiede zwischen dem Marktwert eines Finanzinstruments, das nicht mehr als Anlagevermögen, aber noch zu Handelszwecken gehalten wird, am Beginn des Steuerzeitraums bzw. am Tag des Erwerbs, wenn dieser zu einem späteren Zeitpunkt erfolgt ist, und seinem Marktwert am Ende desselben Steuerzeitraums in die Steuerbemessungsgrundlage des betreffenden Steuerzeitraums einbezogen.

Der Marktwert eines Finanzinstruments am Ende des Steuerzeitraums, in dem es vom Anlagevermögen in ein zu Handelszwecken gehaltenes Finanzinstrument übergeht bzw. umgekehrt, ist auch der Marktwert zu Beginn des Jahres nach dem Übergang.

- (6) Der in Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe c genannte Zeitraum beginnt bzw. wird unterbrochen, wenn das Finanzinstrument nicht mehr zu Handelszwecken gehalten wird oder kein Wirtschaftsgut des Anlagevermögens mehr ist.

Artikel 22

Verträge mit langer Laufzeit

- (1) Ein Vertrag mit langer Laufzeit erfüllt alle folgenden Voraussetzungen:
 - a) Er wird für Fertigung, Installation oder Bau oder die Erbringung von Dienstleistungen geschlossen;
 - b) seine Laufzeit überschreitet zwölf Monate oder wird voraussichtlich zwölf Monate überschreiten.
- (2) Abweichend von Artikel 16 werden Erträge aufgrund eines Vertrags mit langer Laufzeit steuerlich zu dem Betrag angesetzt, der dem im jeweiligen Steuerzeitraum erfüllten Vertragsteil entspricht. Der Fertigstellungsgrad des Vertrags mit langer Laufzeit wird anhand des Anteils der in diesem Jahr angefallenen Kosten an den veranschlagten Gesamtkosten festgestellt.
- (3) Kosten aufgrund von Verträgen mit langer Laufzeit sind in dem Steuerzeitraum abzugsfähig, in dem sie anfallen.

Artikel 23

Rückstellungen

- (1) Abweichend von Artikel 17 ist am Ende eines Steuerzeitraums, wenn feststeht, dass der Steuerpflichtige aufgrund von Tätigkeiten oder Transaktionen im laufenden oder in vorherigen Steuerzeiträumen eine rechtliche oder eine vernünftigerweise zu erwartende Verpflichtung hat, jeder sich daraus ergebende Betrag, der zuverlässig geschätzt werden kann, abzugsfähig, sofern die endgültige Zahlung des Betrags eine abzugsfähige Aufwendung wäre.

Für die Zwecke dieses Artikels kann sich eine rechtliche Verpflichtung

- a) aus einem Vertrag,
- b) aus einer Rechtsvorschrift,
- c) aus einem allgemeinen Verwaltungsakt oder einem an einen bestimmten Steuerpflichtigen gerichteten Verwaltungsakt oder
- d) anderweitig von Rechts wegen ergeben.

Hängt die Verpflichtung mit einer Tätigkeit oder Transaktion zusammen, die in künftigen Steuerzeiträumen andauern wird, verteilt sich die Rückstellung auf die geschätzte Dauer der Tätigkeit oder Transaktion.

Nach diesem Artikel abgezogene Beträge werden am Ende jedes Steuerzeitraums geprüft und berichtigt. Bei der Berechnung der Steuerbemessungsgrundlage für künftige Steuerzeiträume werden nach diesem Artikel bereits abgezogene Beträge berücksichtigt.

- (2) Ein zuverlässig geschätzter Betrag gemäß Absatz 1 basiert auf den Aufwendungen, die voraussichtlich erforderlich sind, um die vorliegende rechtliche Verpflichtung oder die vernünftigerweise zu erwartende Verpflichtung am Ende des Steuerzeitraums zu erfüllen, sofern die Schätzung auf allen relevanten Faktoren einschließlich Erfahrungswerten der Gesellschaft, Gruppe oder Branche beruht. Für die Schätzung eines Rückstellungsbetrags gilt Folgendes:
- a) Es wird allen Risiken und Unwägbarkeiten Rechnung getragen; Unwägbarkeiten rechtfertigen jedoch nicht die Bildung überhöhter Rückstellungen;
 - b) Rückstellungen mit einer Laufzeit von mindestens zwölf Monaten ohne vereinbarten Abzinsungssatz werden zum Satz der von der Europäischen Zentralbank bekanntgegebenen Benchmark-Rendite für zehnjährige Staatsanleihen des Euro-Währungsgebiets im Dezember des dem relevanten Steuerzeitraum vorausgehenden Jahres abgezinst, zuzüglich einer Risikoprämie von zwei Prozentpunkten;

- c) künftige Ereignisse werden berücksichtigt, wenn ihr Eintreten vernünftigerweise erwartet werden kann;
 - d) künftige Vorteile, die unmittelbar mit dem Ereignis zusammenhängen, das Anlass zu der Rückstellung gibt, werden berücksichtigt.
- (3) Rückstellungen sind auf keinen Fall steuerlich abzugsfähig für
- a) Drohverluste,
 - b) künftige Kostensteigerungen.

Artikel 24

Pensionen

- (1) Die Mitgliedstaaten können vorsehen, dass Pensionsrückstellungen abzugsfähig sind.
- (2) Für die Zwecke des vorliegenden Artikels bezeichnet der Begriff "Pensionsrückstellungen" die langfristige Kapitalansparung mit dem ausdrücklichen Ziel, ein Ruhestandseinkommen zu gewähren, und mit begrenzten Möglichkeiten für einen vorzeitigen Ausstieg vor dem Renteneintritt.

Artikel 25

Abzug uneinbringlicher Forderungen

- (1) Der Abzug uneinbringlicher Forderungen ist unter den folgenden Voraussetzungen zulässig:
- a) Am Ende des Steuerzeitraums hat der Steuerpflichtige alle vernünftigen Schritte gemäß Absatz 2 dieses Artikels zur Eintreibung der Forderung unternommen und es ist wahrscheinlich, dass die Forderung ganz oder teilweise uneinbringlich ist, oder der Steuerpflichtige hat eine große Zahl gleichartiger Forderungen, die alle auf denselben Geschäftstätigkeitsbereich zurückgehen, und kann die Höhe der uneinbringlichen Forderungen verlässlich prozentual schätzen, vorausgesetzt der Wert der einzelnen gleichartigen Forderungen liegt unter 0,1 % des Wertes aller gleichartigen Forderungen. Um zu einer zuverlässigen Schätzung zu gelangen, stützt sich der Steuerpflichtige auf alle relevanten Faktoren, einschließlich etwaiger Erfahrungswerte;
 - b) der Schuldner und der Steuerpflichtige sind keine verbundenen Unternehmen gemäß Artikel 56. Handelt es sich bei dem Schuldner um eine natürliche Person, so dürfen der Schuldner, sein Ehepartner oder (eingetragener) Lebenspartner, seine Verwandten in aufsteigender oder absteigender gerader Linie, seine Geschwister oder deren Verwandte in absteigender gerader Linie nicht gemäß Artikel 56 an der Leitung oder der Kontrolle des Steuerpflichtigen oder – unmittelbar oder mittelbar – an dessen Kapital beteiligt sein;
 - c) bei uneinbringlichen Forderungen für Lieferungen oder Leistungen wird ein der Forderung entsprechender Betrag als Einnahme in die Steuerbemessungsgrundlage aufgenommen.

- (2) Bei der Feststellung, ob zur Eintreibung der Forderung alle vernünftigen Schritte unternommen wurden, sind die in den Buchstaben a bis c genannten Elemente, sofern objektiv nachweisbar, zu berücksichtigen:
- a) Sind die Kosten der Eintreibung im Verhältnis zur Höhe der Forderung unverhältnismäßig? oder
 - b) Besteht Aussicht auf eine erfolgreiche Eintreibung der Forderung, einschließlich in den Fällen, in denen der Schuldner für zahlungsunfähig erklärt wurde, rechtliche Schritte eingeleitet wurden oder ein Inkassobeauftragter eingeschaltet wurde? oder
 - c) Ist es unter den gegebenen Voraussetzungen für das Unternehmen vernünftig, die Eintreibung weiter zu betreiben?
- (3) Wird eine zuvor als uneinbringlich abgezogene Forderung erfüllt, wird die Steuerbemessungsgrundlage im Jahr der Zahlung um diesen Betrag erhöht.

Artikel 26

Sicherungsgeschäfte

- (1) Gewinne und Verluste aus Sicherungsinstrumenten infolge einer Bewertung oder rechtsgeschäftlicher Verfügungen werden wie die entsprechenden Gewinne und Verluste aus dem Grundgeschäft behandelt. Es besteht eine Sicherungsbeziehung, wenn die beiden folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:
- a) die Sicherungsbeziehung wurde förmlich bestimmt und vorher dokumentiert;
 - b) es wird von einer hohen Wirksamkeit der Sicherung ausgegangen, und die Wirksamkeit ist verlässlich bestimmbar.

- (2) Wird die Sicherungsbeziehung unterbrochen oder wird ein bereits gehaltenes Finanzinstrument wie ein Sicherungsinstrument behandelt und bewirkt dies bei demselben Instrument einen Übergang zu einer anderen Steuerregelung, so werden etwaige Differenzen zwischen dem gemäß Artikel 20 zu bestimmenden neuen Wert des Sicherungsinstruments am Ende des Steuerzeitraums und dem Marktwert am Anfang desselben Steuerzeitraums in die Steuerbemessungsgrundlage einbezogen.

Der Marktwert des Sicherungsinstruments am Ende des Steuerzeitraums, in dem dieses Instrument zu einer anderen Steuerregelung übergegangen ist, entspricht dem Marktwert am Beginn des Jahres nach diesem Übergang.

Artikel 28

Versicherungsunternehmen

Für Versicherungsunternehmen, die gemäß der Richtlinie [2009/138/EG](#) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2009 betreffend die Aufnahme und Ausübung der Versicherungs- und der Rückversicherungstätigkeit (Solvabilität II)¹ die Zulassung erhalten haben, in einem Mitgliedstaat tätig zu sein, gilt darüber hinaus Folgendes:

- a) Bestandteil der Steuerbemessungsgrundlage ist die Marktwertdifferenz, gemessen am Ende und am Anfang des Steuerzeitraums – oder beim Abschluss des Erwerbs, falls dieser zu einem späteren Zeitpunkt erfolgt, – von Vermögenswerten, in die zugunsten der das Investitionsrisiko tragenden Inhaber von Lebensversicherungen investiert wird;
- b) abweichend von Artikel 8 Buchstabe c ist die Marktwertdifferenz, gemessen zum Zeitpunkt der Veräußerung und am Anfang des Steuerzeitraums – oder beim Abschluss des Erwerbs, falls dieser zu einem späteren Zeitpunkt erfolgt – von Vermögenswerten, in die zugunsten der das Investitionsrisiko tragenden Inhaber von Lebensversicherungen investiert wird, einschließlich der Gewinne aus der Veräußerung von Anteilen an solchen Vermögenswerten, Bestandteil der Steuerbemessungsgrundlage;

¹ [ABl. L 335 vom 17.12.2009, S. 1.](#)

- c) abweichend von Artikel 8 Buchstabe d sind Gewinnausschüttungen aus Investitionen, in die zugunsten der das Investitionsrisiko tragenden Inhaber von Lebensversicherungen investiert wird und die von Lebensversicherungsunternehmen vereinnahmt werden, Bestandteil der Steuerbemessungsgrundlage;
- d) die versicherungstechnischen Rückstellungen der Versicherungsunternehmen sind abzugsfähig. Die Regel für die Berechnung dieser Rückstellungen ist im nationalen Recht festgelegt. Abgezogene Beträge werden am Ende eines jeden Steuerzeitraums überprüft und berichtigt. Bei der Berechnung der Steuerbemessungsgrundlage für künftige Jahre werden bereits abgezogene Beträge berücksichtigt.

KAPITEL IV

ABSCHREIBUNG VON ANLAGEVERMÖGEN

Artikel 30

Register des Anlagevermögens

- (1) Die Kosten im Zusammenhang mit der Anschaffung, der Herstellung oder der Verbesserung werden unter Angabe des Datums der Ingebrauchnahme nach der Anschaffung, der Herstellung oder der Verbesserung für jedes Wirtschaftsgut getrennt in ein Anlagenregister eingetragen.
- (2) Wird ein Wirtschaftsgut des Anlagevermögens veräußert, so werden die Einzelheiten der Veräußerung, einschließlich ihres Zeitpunkts, sowie alle infolge der Veräußerung erzielten Erlöse oder erhaltenen Ausgleichszahlungen in das Register eingetragen.

- (3) Das Register des Anlagevermögens wird so geführt, dass es ausreichend Informationen für die Berechnung der Steuerbemessungsgrundlage bietet, und muss zumindest Folgendes umfassen:
- Bezeichnung des Wirtschaftsguts,
 - Monat der Ingebrauchnahme,
 - Abschreibungsbasis,
 - Nutzungsdauer gemäß Artikel 33,
 - über den laufenden Steuerzeitraum kumulierte Abschreibungen,
 - kumulierte Abschreibungen insgesamt,
 - Abschreibungsbasis abzüglich der kumulierten Abschreibungen insgesamt und abzüglich außergewöhnlicher Wertminderung,
 - Monat der Einstellung oder der Wiederaufnahme der steuerlichen Abschreibungen,
 - Monat der Veräußerung.

Artikel 31

Abschreibungsbasis

- (1) Die Abschreibungsbasis umfasst die Kosten, die mit der Anschaffung, der Herstellung oder der Verbesserung eines Wirtschaftsguts des Anlagevermögens direkt zusammenhängen. Diese Kosten sind frei von abzugsfähiger Mehrwertsteuer. Anschaffungs- oder Herstellungskosten und Verbesserungskosten von Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens enthalten keine Zinsen.
- (2) Abschreibungsbasis eines als Zuwendung empfangenen Wirtschaftsguts ist der in den Erträgen erfasste Marktwert.
- (3) Die Abschreibungsbasis eines abschreibungsfähigen Wirtschaftsguts des Anlagevermögens wird durch Abzug jeder [öffentlichen] Beihilfe verringert, die unmittelbar mit dem Erwerb, der Herstellung oder der Verbesserung des Wirtschaftsguts nach Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe a zusammenhängt.

Artikel 32

Anspruch auf Abschreibung

- (1) Vorbehaltlich des Absatzes 2 wird die Abschreibung in Bezug auf ein Wirtschaftsgut des Anlagevermögens gemäß den Bestimmungen dieses Kapitels vom wirtschaftlichen Eigentümer in Abzug gebracht.
- (2) Ungeachtet des Absatzes 1 bringt der rechtliche Eigentümer die Abschreibung gemäß den Bestimmungen dieses Kapitels nicht in Abzug, wenn ein anderer Steuerpflichtiger als wirtschaftlicher Eigentümer eines Wirtschaftsguts des Anlagevermögens gilt. [Stattdessen hat der wirtschaftliche Eigentümer Anspruch auf Abschreibung.]
- (3) Im Falle von Leasingverträgen trägt der Leasingnehmer einen Leasinggegenstand als Nutzungsrecht ein, einschließlich der entsprechenden Leasingverbindlichkeit in Höhe des Nettogegenwartswerts der Leasingzahlungen. Das Nutzungsrecht wird während der Laufzeit des Leasingverhältnisses linear als Aufwendung abgeschrieben, während die Leasingverbindlichkeit zum Gegenwartswert der ausstehenden Leasingzahlungen bewertet wird.
- (4) Ist Absatz 1 auf einen Leasinggegenstand anwendbar, so gilt Folgendes:
 - a) Der rechtliche Eigentümer erfasst in seiner Steuerbemessungsgrundlage den Betrag, welcher der Summe der Zinserträge und der Kapitalbestandteile des Leasingverhältnisses entspricht.
 - b) Der Leasingnehmer bringt die Zinsaufwendungen und die Freigabe des Nutzungsrechts als Aufwendungen im Sinne von Artikel 9 in Abzug.

- (5) Ist Absatz 2 auf einen Leasinggegenstand anwendbar ist, so gilt Folgendes:
- a) Der wirtschaftliche Eigentümer bringt die gemäß den Bestimmungen dieses Kapitels berechnete Abschreibung in Abzug,
 - b) der wirtschaftliche Eigentümer behandelt nur die Zinsaufwendungen für den Leasinggegenstand gemäß Absatz 3 als abzugsfähige Aufwendung im Sinne des Artikels 9,
 - c) der rechtliche Eigentümer erfasst in seiner Steuerbemessungsgrundlage in Bezug auf den Leasinggegenstand – im Sinne des Artikels 7 – den Gewinn bezogen auf die erstmalige Bewertung des geleasteten Vermögenswerts und die sich aus dem Leasingverhältnis ergebenden periodischen Zinserträge.
- (6) Ein Wirtschaftsgut des Anlagevermögens, ob mit einem Nutzungsrecht verbunden oder nicht, darf nur von einem einzigen Steuerpflichtigen innerhalb eines Steuerzeitraums abgeschrieben werden, es sei denn, mehrere Steuerpflichtige teilen sich das rechtliche oder das wirtschaftliche Eigentum, oder der wirtschaftliche oder rechtliche Eigentümer des Wirtschaftsguts hat in dem Zeitraum (*prorata temporis*) gewechselt.

Artikel 33

Einzel abschreibungsfähige Wirtschaftsgüter

- (1) Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens werden unbeschadet des Absatzes 2 und der Artikel 37 und 38 während ihrer Nutzungsdauer einzeln linear abgeschrieben. Die Nutzungsdauer wird wie folgt bestimmt:
- a) Geschäfts-, Büro- und andere Gebäude sowie andere unbewegliche Vermögenswerte, die gewerblich genutzt werden, Industriegebäude und -strukturen ausgenommen: 40 Jahre;
 - b) Industriegebäude und -strukturen: 25 Jahre;
 - c) langlebige Sachanlagen, die Wirtschaftsgüter gemäß den Buchstaben a und b ausgenommen: 15 Jahre;
 - d) mittellebige Sachanlagen: 8 Jahre;
 - e) kurzlebige Sachanlagen: 5 Jahre;
 - f) Immaterielle Wirtschaftsgüter, einschließlich erworbener Geschäfts- oder Firmenwert: Zeitraum, in dem das Wirtschaftsgut Rechtsschutz genießt oder Zeitraum, für den das Recht gewährt wurde, oder, wenn dieser Zeitraum nicht bestimmt werden kann, 15 Jahre.

- (2) Gebrauchte Gebäude und andere unbewegliche Vermögenswerte, gebrauchte langlebige Sachanlagen, gebrauchte mittellebige Sachanlagen, gebrauchte kurzlebige Sachanlagen und gebrauchte immaterielle Wirtschaftsgüter werden wie folgt abgeschrieben:
- a) gebrauchte Geschäfts-, Büro- oder andere Gebäude sowie andere unbewegliche Vermögenswerte, die gewerblich genutzt werden, Industriegebäude und -strukturen ausgenommen: 40 Jahre, es sei denn, der Steuerpflichtige weist nach, dass die geschätzte verbleibende Nutzungsdauer weniger als 40 Jahre beträgt; in diesem Fall wird das Wirtschaftsgut über diesen kürzeren Zeitraum abgeschrieben;
 - b) gebrauchte Industriegebäude und -strukturen: 25 Jahre, es sei denn, der Steuerpflichtige weist nach, dass die geschätzte verbleibende Nutzungsdauer weniger als 25 Jahre beträgt; in diesem Fall wird das Wirtschaftsgut über diesen kürzeren Zeitraum abgeschrieben;
 - c) gebrauchte langlebige Sachanlagen, die Wirtschaftsgüter gemäß den Buchstaben a und b ausgenommen: 15 Jahre, es sei denn, der Steuerpflichtige weist nach, dass die geschätzte verbleibende Nutzungsdauer weniger als 15 Jahre beträgt; in diesem Fall wird das Wirtschaftsgut über diesen kürzeren Zeitraum abgeschrieben;
 - d) gebrauchte mittellebige Sachanlagen: 8 Jahre, es sei denn, der Steuerpflichtige weist nach, dass die geschätzte verbleibende Nutzungsdauer weniger als 8 Jahre beträgt; in diesem Fall wird das Wirtschaftsgut über diesen kürzeren Zeitraum abgeschrieben;
 - e) gebrauchte kurzlebige Sachanlagen: 5 Jahre, es sei denn, der Steuerpflichtige weist nach, dass die geschätzte verbleibende Nutzungsdauer weniger als 5 Jahre beträgt; in diesem Fall wird das Wirtschaftsgut über diesen kürzeren Zeitraum abgeschrieben;
 - f) gebrauchte immaterielle Wirtschaftsgüter: 15 Jahre, es sei denn, der für den Rechtsschutz oder für die Gewährung des Rechts verbleibende Zeitraum kann bestimmt werden; in diesem Fall erfolgt die Abschreibung über diesen Zeitraum.

Artikel 34

Maßgeblicher Zeitpunkt

- (1) Der Abschreibungsbetrag wird ab dem Monat der Ingebrauchnahme des Wirtschaftsguts des Anlagevermögens monatlich abgezogen. Im Monat der Veräußerung wird keine Abschreibung abgezogen.
- (2) Der steuerliche Wert eines Wirtschaftsguts des Anlagevermögens, das entsorgt wird oder in einem Ausmaß beschädigt ist, dass es für die Zwecke der Geschäftstätigkeit nicht mehr verwendet werden kann, sowie der steuerliche Wert etwaiger in Bezug auf dieses Wirtschaftsgut entstandener Verbesserungskosten werden von der Steuerbemessungsgrundlage im Monat der Entsorgung oder Beschädigung abgezogen.

Artikel 35

Steuerbefreiung für Ersatzwirtschaftsgüter

- (1) Werden die Erlöse aus der Veräußerung – einschließlich Entschädigungszahlungen für erlittene Schäden – eines einzeln abschreibungsfähigen Wirtschaftsguts oder eines Grundstücks vor Ablauf des zweiten Steuerzeitraums nach dem Steuerzeitraum, in dem die Veräußerung erfolgt ist, in ein ähnliches Wirtschaftsgut reinvestiert, das demselben geschäftlichen Zweck dient, so kann der Steuerpflichtige den Betrag, um den diese Erlöse den steuerlichen Wert des veräußerten Wirtschaftsgutes übersteigen, im Jahr der Veräußerung abziehen. Die Abschreibungsbasis des Ersatzwirtschaftsgutes wird um denselben Betrag gekürzt.

Ein freiwillig veräußertes Wirtschaftsgut muss mindestens drei Jahre vor der Veräußerung erworben worden sein.

- (2) Das Ersatzwirtschaftsgut gemäß Absatz 1 kann im Steuerzeitraum vor der Veräußerung erworben worden sein. Wird vor Ablauf des zweiten Steuerzeitraums nach dem Jahr, in dem das Wirtschaftsgut veräußert wurde, kein Ersatzwirtschaftsgut erworben und außer in Fällen höherer Gewalt, so wird der im Jahr der Veräußerung abgezogene Betrag mit einem Aufschlag von [10 %] im zweiten Steuerzeitraum nach der Veräußerung der Steuerbemessungsgrundlage hinzugefügt.

Artikel 36

Abschreibung von Verbesserungskosten

- (1) Verbesserungskosten werden wie bei einem neu erworbenen Wirtschaftsgut des Anlagevermögens nach den Vorschriften abgeschrieben, die auf das verbesserte Wirtschaftsgut anwendbar sind, einschließlich seiner Nutzungsdauer gemäß Artikel 33 Absatz 1 Buchstaben a bis e. Ungeachtet dessen werden Verbesserungskosten für gemietete Wirtschaftsgüter gemäß Artikel 32 und Artikel 33 Absatz 2 Buchstaben a bis e abgeschrieben.
- (2) Weist der Steuerpflichtige nach, dass die geschätzte verbleibende Nutzungsdauer eines einzeln abgeschriebenen Wirtschaftsguts des Anlagevermögens kürzer ist als die Nutzungsdauer des in Artikel 33 Absatz 1 Buchstaben a bis e genannten Wirtschaftsguts, so werden die Verbesserungskosten für dieses Wirtschaftsgut über diesen kürzeren Zeitraum abgeschrieben.

Artikel 37

Sammelposten

- (1) Die Mitgliedstaaten können alternativ vorsehen, dass die in Artikel 33 Absatz 1 Buchstabe e und Absatz 2 Buchstabe e genannten Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens in einem Sammelposten zu einem jährlichen Satz von 25 % der Abschreibungsbasis abgeschrieben werden.
- (2) Abschreibungsbasis des Sammelpostens am Ende des Steuerzeitraums ist der steuerliche Wert am Ende des Vorjahres berichtigt um Wirtschaftsgüter, die im relevanten Steuerzeitraum zu dem Sammelposten hinzukommen oder ihn verlassen. Anschaffungs- oder Herstellungskosten und Verbesserungskosten von Wirtschaftsgütern werden der Abschreibungsbasis hinzugefügt, während die Erlöse aus der Veräußerung von Wirtschaftsgütern und jede Art von Ausgleichszahlungen für deren Verlust oder Zerstörung abgezogen werden.
- (3) Ist die nach Absatz 2 berechnete Abschreibungsbasis negativ, so wird ein Betrag hinzuaddiert, bis die Abschreibungsbasis Null beträgt. Die Steuerbemessungsgrundlage erhöht sich um denselben Betrag.

Artikel 38

Nicht abschreibungsfähige Wirtschaftsgüter

Die folgenden Wirtschaftsgüter sind nicht abschreibungsfähig:

- a) Sachanlagen, die nicht dem Wertverlust durch Verschleiß oder Alterung unterliegen, wie Grundstücke, Kunstgegenstände, Antiquitäten und Juwelen;
- b) Finanzanlagevermögen mit Ausnahme des zu Handelszwecken gehaltenen Finanzanlagevermögens.

Artikel 39

Außergewöhnliche Wertminderung

- (1) Ein Steuerpflichtiger, der nachweist, dass eine Sachanlage am Ende eines Steuerzeitraums aufgrund von höherer Gewalt oder krimineller Aktivitäten durch Dritte an Wert verloren hat, kann von der Bemessungsgrundlage einen Betrag in Höhe dieser Wertminderung abziehen. Bei Wirtschaftsgütern, deren Veräußerungserlöse steuerfrei sind, ist jedoch kein Abzug möglich.
- (2) Steigert sich in der Folge der Wert einer Sachanlage, so wird in dem Jahr, in dem die Wertsteigerung erfolgt, die Steuerbemessungsgrundlage um den entsprechenden Betrag erhöht. Diese Erhöhung darf jedoch insgesamt den Betrag der ursprünglich gewährten Abschreibung nicht übersteigen.
- (3) Ist für ein nicht abschreibungsfähiges Wirtschaftsgut des Anlagevermögens eine außergewöhnliche Wertminderung entstanden, wird der Abzug nach Artikel 18 gemindert, um die dem Steuerpflichtigen bereits gewährte Sonderabschreibung zu berücksichtigen.

Artikel 40

Präzisierung von Kategorien von Anlagevermögen

Die nähere Begriffsbestimmung der in diesem Kapitel genannten Kategorien von Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens wird einstimmig vom Rat auf Vorschlag der Kommission vorgenommen.

[...]

KAPITEL VII

BEZIEHUNGEN ZWISCHEN DEM STEUERPFLICHTIGEN UND SONSTIGEN UNTERNEHMEN

[...]

Artikel 55

Zinsen und Lizenzgebühren sowie sonstige an der Quelle besteuerte Einkünfte

- (1) Der Steuerpflichtige kann für Einkünfte, die bereits in einem anderen Mitgliedstaat oder in einem Drittland an der Quelle besteuert wurden, einen Abzug von seiner Steuerschuld ("Steuerzuschritt") vornehmen; davon ausgenommen sind Einkünfte, die nach Artikel 8 Absatz 1 Buchstaben c, d oder e von der Steuer befreit sind.
- (2) Bei der Berechnung der Steuerzuschritt werden vom Betrag der Einkünfte verbundene abzugsfähige Kosten abgezogen.
- (3) Die Steuerzuschritt für die Steuerschuld in einem anderen Mitgliedstaat oder in einem Drittland darf die endgültige Körperschaftsteuerschuld des Steuerpflichtigen in dem betreffenden Steuerzeitraum nicht übersteigen, es sei denn, ein Abkommen zwischen dem Mitgliedstaat, in dem der Steuerpflichtige steuerlich ansässig ist, und einem anderen Mitgliedstaat oder einem Drittland sieht etwas anderes vor.

[...]

KAPITEL VIII

TRANSAKTIONEN ZWISCHEN VERBUNDENEN UNTERNEHMEN

[Artikel 57

Preisanpassungen in Beziehungen zwischen verbundenen Unternehmen

- (1) Werden in Beziehungen zwischen verbundenen Unternehmen Bedingungen festgelegt oder auferlegt, die sich von den Bedingungen zwischen unabhängigen Unternehmen unterscheiden, so werden sämtliche Einkünfte, die der Steuerpflichtige bezogen hätte, jedoch aufgrund dieser Bedingungen nicht so bezogen hat, in seine Einkünfte einbezogen und entsprechend besteuert.

- (2) Bei den einer Betriebsstätte zuzurechnenden Einkünften handelt es sich um das, was eine Betriebsstätte voraussichtlich verdienen würde – insbesondere im Rahmen ihrer Transaktionen und Beziehungen mit anderen Anteilen desselben Steuerpflichtigen –, wenn sie ein gesondertes und unabhängiges Unternehmen wäre, das dieselbe oder eine ähnliche Tätigkeit unter denselben oder ähnlichen Bedingungen ausübt, unter Berücksichtigung der vom Steuerpflichtigen über die Betriebsstätte und andere Teile desselben Steuerpflichtigen ausgeübten Funktionen, eingesetzten Vermögenswerte und übernommenen Risiken.]

KAPITEL X

STEUERLICH TRANSPARENTE RECHTSTRÄGER

Artikel 62

Zuweisung der Einkünfte steuerlich transparenter Rechtsträger an Steuerpflichtige, die Beteiligungen halten

(1) Gilt ein Unternehmen in dem Mitgliedstaat, in dem es ansässig ist, als für Einkommensteuerzwecke transparent, so bezieht ein Steuerpflichtiger, der eine Beteiligung an dem Rechtsträger hält, seinen Anteil an den Einkünften des Rechtsträgers in seine Steuerbemessungsgrundlage ein. Zum Zwecke dieser Berechnung werden die Einkünfte nach den Vorschriften dieser Richtlinie berechnet.

(2) Transaktionen zwischen einem Steuerpflichtigen und dem Rechtsträger gemäß Absatz 1 bleiben im Verhältnis zum Anteil des Steuerpflichtigen an dem Rechtsträger unberücksichtigt. Dementsprechend gilt als Ertrag des Steuerpflichtigen aus solchen Transaktionen der Anteil des Betrags, der zwischen unabhängigen Unternehmen nach dem Fremdvergleichsgrundsatz vereinbart worden wäre, und der dem Anteil eines Dritten an dem Rechtsträger entspricht.

(3) Der Steuerpflichtige hat gemäß Artikel 55 Anspruch auf Entlastung von der Doppelbesteuerung.

Artikel 63

Feststellung der steuerlichen Transparenz bei Drittlandsrechtsträgern

Ist der Rechtsträger in einem Drittland ansässig, wird die Frage, ob er für Einkommensteuerzwecke transparent ist oder nicht, nach den Rechtsvorschriften des Mitgliedstaats des Steuerpflichtigen entschieden.

[...]